

# **Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)**

## **Änderung vom 23. Juni 2000**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. November 1999<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959<sup>2</sup> über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf Artikel 34<sup>quater</sup> der Bundesverfassung<sup>3</sup>,

...

*Art. 66 Abs. 1*

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, finden sinngemäss Anwendung die Vorschriften des AHVG<sup>4</sup> über das Bearbeiten von Personendaten, die Akteneinsicht, die Schweigepflicht, die Amts- und Verwaltungshilfe, die Arbeitgeber, die Ausgleichskassen, den Abrechnungs- und Zahlungsverkehr, die Buchführung, die Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen, die Deckung der Verwaltungskosten, die Haftung für Schäden, die Zentrale Ausgleichsstelle und die Versichertennummer.

*Art. 66a*      Datenbekanntgabe

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten bekannt gegeben werden an:

- a. Steuerbehörden, wenn sie sich auf die Ausrichtung von IV-Renten beziehen und für die Anwendung der Steuergesetze erforderlich sind;

<sup>1</sup> BBl 2000 255

<sup>2</sup> SR 831.20

<sup>3</sup> Dieser Bestimmung entsprechen die Artikel 111-113 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

<sup>4</sup> SR 831.10

- b. die mit der Durchführung des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959<sup>5</sup> über den Wehrpflichtersatz betrauten Behörden, nach Artikel 24 des genannten Gesetzes.

<sup>2</sup> Im Übrigen ist Artikel 50a AHVG<sup>6</sup> sinngemäss anwendbar.

#### *Art. 66b* Abrufverfahren

<sup>1</sup> Die Zentrale Ausgleichsstelle (Art. 71 AHVG<sup>7</sup>) führt ein Register der Bezüger und Bezügerinnen von Sachleistungen sowie ein Verzeichnis der diese Leistungen betreffenden Rechnungen. Das Register und das Verzeichnis dienen dazu, die Kosten dieser Leistungen zu vergüten.

<sup>2</sup> Dieses Register und dieses Verzeichnis sind den IV-Stellen, den Ausgleichskassen und dem zuständigen Bundesamt durch Abrufverfahren für diejenigen Daten zugänglich, die für die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz und das AHVG übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Verantwortung für den Datenschutz, die zu erfassenden Daten und deren Aufbewahrungsfristen, den Zugriff auf die Daten, die Zusammenarbeit zwischen den Benützern und Benützerinnen sowie die Datensicherheit.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Ständerat, 23. Juni 2000

Der Präsident: Schmid Carlo  
Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 23. Juni 2000

Der Präsident: Seiler  
Der Protokollführer: Anliker

#### *Ablauf der Referendumsfrist und Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 12. Oktober 2000 unbenützt abgelaufen.<sup>8</sup>

<sup>2</sup> Es tritt nach seiner Ziffer II Absatz 2 am 1. Januar 2001 in Kraft.

13. Oktober 2000

Bundeskanzlei

<sup>5</sup> SR 661

<sup>6</sup> SR 831.10

<sup>7</sup> SR 831.10

<sup>8</sup> BBl 2000 3567